

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.06.2026

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.34-88/25

Nummer:

Z-23.34-2107

Geltungsdauer

vom: **11. Juni 2026**

bis: **11. Juni 2031**

Antragsteller:

Austrotherm Österreich GmbH

Peter-Schmid-Gasse 1

7423 PINKAFELD

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmsystem für die Anwendung unter lastabtragenden Gründungsplatten unter
Verwendung von extrudierten Polystyrol-Hartschaumplatten**

"Austrotherm XPS TOP 30 TB",

"Austrotherm XPS TOP 50 TB" und

"Austrotherm XPS TOP 70 TB"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Wärmedämmsystem zur Anwendung unter lastabtragenden Gründungsplatten bestehend aus extrudierten Polystyrol-Hartschaumplatten nach ETA-18/0267 mit Schäumhaut (nachfolgend als Extruderschaumplatten bezeichnet) gemäß Abschnitt 1.1.1 und Klebern bzw. Dichtmassen gemäß Abschnitt 1.1.2.

1.1.1 Extruderschaumplatten

Die Extruderschaumplatten müssen der ETA-18/0267 vom 10. Juni 2026 entsprechen und für alle Nenndicken die Leistungen gemäß ETA-18/0267 aufweisen.

Im Wärmedämmsystem sind Extruderschaumplatten gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

Tabelle 1: Bezeichnung und Nenndicken der Extruderschaumplatten

Produkttyp Bezeichnung gemäß ETA-18/0267 vom 10. Juni 2026	Austrotherm XPS TOP 30 TB	Austrotherm XPS TOP 50 TB	Austrotherm XPS TOP 70 TB
Nenndicke (mm)	140 - 300	140 - 300	140 - 300

Die Extruderschaumplatten nach ETA-18/0267 bestehen aus zwei bis fünf Lagen, deren gestoßene, zuvor einseitig bzw. beidseitig plan gefräste Oberflächen durch thermisches Verschweißen der Einzelplatten (Dicke der Einzelplatten 60 mm bis 80 mm) werkmäßig vollflächig zu einer Gesamtplatte zusammengefügt werden.

Die Extruderschaumplatten haben beidseitig eine glatte Oberfläche und weisen eine Kantenprofilierung (z. B. Stufenfalz) auf.

1.1.2 Kleber und Dichtmassen

Zum Schutz und zur Lagesicherung der Extruderschaumplatten bei Anwendung entsprechend Abschnitt 1.2 a) sind Kleber zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser geeignet sind.

Zum Schutz und zur Lagesicherung der Extruderschaumplatten bei Anwendung entsprechend Abschnitt 1.2 b) sind Kleber und Dichtmassen zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch drückendes Wasser geeignet sind. Bei einer bituminösen Abdichtung sind z. B. lösemittelfreie Zweikomponentenkleber bzw. lösemittelfreie Reaktionskleber verwendbar. Bei Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN 1045-2¹ eignen sich auch entsprechende Dispersionskleber.

Die Kleber müssen mit der Abdichtung sowie mit den Extruderschaumplatten verträglich sein und mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen. Der Antragsteller hat geeignete Kleber zu benennen.

Die technischen Datenblätter und Verarbeitungsvorschriften des Kleberherstellers sind zu beachten.

1.2 Anwendungsbereich

Das Wärmedämmsystem darf abweichend von DIN 4108-2² als lastabtragende Schicht und Wärmedämmung unter Gründungsplatten unter vorwiegend ruhender Belastung angewendet werden.

¹ DIN 1045-2:2023-08

² DIN 4108-2:2013-02

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

Das Wärmedämmsystem darf auch außerhalb der Abdichtung bzw. unterhalb einer wasserundurchlässigen Gründungsplatte aus Beton angeordnet werden. Dabei werden folgende Anwendungsvarianten unterschieden:

- a) Anwendung bei Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser³
- b) Anwendung bei drückendem Wasser und aufstauendem Sickerwasser⁴

Das Wärmedämmsystem darf im drückenden Wasser und aufstauenden Sickerwasser verwendet werden, wobei die Platten maximal 3,5 m in das Wasser eintauchen dürfen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Nachweis der Standsicherheit der Gründung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

2.2 Planung und Bemessung

2.2.1 Standsicherheit der Gründung

2.2.1.1 Allgemeines

Beim Nachweis der Standsicherheit darf maximal der Bemessungswert der Druckspannung f_{cd} ⁵ der Extruderschaumplatten nach Tabelle 2 rechnerisch in Ansatz gebracht werden.

Der Bemessungswert der Druckspannung f_{cd} ⁵ der Extruderschaumplatten ergibt sich aus dem Nennwert der Druckfestigkeit $f_{c,Nenn}$ dividiert durch den Teilsicherheitsbeiwert für die Materialeigenschaften γ_M ⁶ und den Anpassungsfaktor α ⁷.

Für den Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Gründung sind die Technischen Baubestimmungen maßgebend. Bei der Beurteilung der Setzungen sind auch die Verformungen der Wärmedämmschicht zu berücksichtigen.

Es dürfen Horizontalkräfte in die Wärmedämmschicht eingeleitet werden. Dabei darf der Bemessungswert der Schubspannung den Wert von 20 % des Bemessungswertes der Normalspannung der zugehörigen Einwirkungskombination nicht überschreiten.

Tabelle 2: Bemessungswerte der Druckspannung

Produkttyp Bezeichnung	Dicke der Extruder- schaumplatten (mm)	Nennwert der Druckfestigkeit $f_{c,Nenn}$ (kPa)	Bemessungswert der Druckspannung f_{cd} ⁵ $= f_{c,Nenn}/\gamma_M^7 \cdot \alpha^8$ (kPa)
Austrotherm XPS TOP 30 TB	140 < d ≤ 300	300	160
Austrotherm XPS TOP 50 TB	140 < d ≤ 300	500	230
Austrotherm XPS TOP 70 TB	140 < d ≤ 300	700	330

³ Im Sinne der Wassereinwirkungsklasse W1-E (Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser) nach DIN 18533-1: Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

⁴ Im Sinne der Wassereinwirkungsklasse W2-E (Drückendes Wasser) nach DIN 18533-1: Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

⁵ definiert als c = compression, d = design

⁶ definiert als Teilsicherheitsbeiwert für die Baustoff- oder Produkteigenschaft (siehe DIN 1055-100: Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung - Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln, Abschnitt 8.3)

⁷ definiert als produktionsspezifischer Anpassungsfaktor

2.2.1.2 Einwirkungen aus Erdbeben

Für Bauwerke geringer Höhe und im Vergleich zur Höhe großer Grundrissabmessungen (z. B. Einfamilienhäuser) kann der Nachweis der Standsicherheit mit den in Anlage 1 aufgeführten Vereinfachungen erfolgen.

2.2.2 Setzungsberechnung

Die Setzungen sind für zwei Grenzfälle zu untersuchen:

- Berechnung für den anstehenden Baugrund ohne Berücksichtigung der Wärmedämmschicht
- Berechnung für den anstehenden Baugrund und die Wärmedämmschicht unter Verwendung des Elastizitätsmoduls der gestauchten Extruderschaumplatte (Einzelplatte) nach 50 Jahren (Berücksichtigung der Langzeit-Kriechverformung des Dämmstoffs):

Austrotherm XPS TOP 30 TB	$E_{50} = 6000 \text{ kPa}$
Austrotherm XPS TOP 50 TB	$E_{50} = 9500 \text{ kPa}$
Austrotherm XPS TOP 70 TB	$E_{50} = 12000 \text{ kPa}$

2.2.3 Wärmeschutz

Die Extruderschaumplatten im Wärmedämmsystem dürfen, abweichend von DIN 4108-2², Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet sind.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für die Extruderschaumplatten die anwendungsspezifischen Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach Tabelle 3 in Ansatz zu bringen.

Tabelle 3: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit der Extruderschaumplatten

Produkttyp Bezeichnung	Dicke der Extruderschaumplatten (mm)	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit (W/(m·K))	
		a) bei Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser ³	b) im drückenden Wasser und bei aufstauendem Sickerwasser ⁴
Austrotherm XPS TOP 30 TB	$140 < d \leq 300$	0,036	0,041
Austrotherm XPS TOP 50 TB	$140 < d \leq 300$	0,036	0,041
Austrotherm XPS TOP 70 TB	$140 < d \leq 300$	0,036	0,041

Als Dicke der Extruderschaumplatten gilt die Nenndicke.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Einbau des Wärmedämmsystems muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und gemäß den Verlegeanweisungen des Antragstellers durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Erstellung des Wärmedämmsystems zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den ausführenden Unternehmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

2.3.3 Wärmedämmschicht

Die Extruderschaumplatten sind einlagig und dicht gestoßen zu verlegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

Es dürfen nur Extruderschaumplatten verwendet werden, die eine Kantenprofilierung (z. B. Stufenfalz) haben.

Extruderschaumplatten, die verformt oder beschädigt sind (z. B. aufgrund unsachgemäßen Transports oder unsachgemäßer Lagerung) dürfen nicht eingebaut werden.

Die Extruderschaumplatten müssen mit der Bauwerksabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe verträglich sein.

Zum Schutz der Dämmschicht während des Einbaus der Gründungsplatte ist eine einlagige Trennschicht, z. B. PE-Folie, oberhalb der Dämmschicht zu verlegen, oder es sind andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Für die jeweilige Wärmedämmschicht sollten nur Einzelplatten gleicher Bezeichnung (Produkttyp)/Druckfestigkeit verwendet werden. Falls davon abgewichen werden soll, sind die unterschiedlichen Bemessungswerte der Druckspannung f_{cd} und die unterschiedlichen Elastizitätsmodule E_{50} der Platten gemäß Abschnitt 2.2 im Rahmen des Nachweises der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Gründung sowie der Setzberechnung zu berücksichtigen.

Die seitlichen Ränder der Wärmedämmschicht sind bei Belastung durch drückendes Wasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Verspachteln mit einem Kleber oder geeigneten Dichtmassen) vor dem Eindringen von Wasser zu schützen.

Hierzu sind Kleber und Dichtmassen nach Abschnitt 1.1.2 zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch drückendes Wasser geeignet und mit der Abdichtung sowie mit den Extruderschaumplatten verträglich sind.

Der Randabschluss der Dämmschicht aus Extruderschaumplatten ist entsprechend den Verlegeanweisungen des Antragstellers auszuführen.

2.3.4 Sauberkeitsschicht

Die Extruderschaumplatten sind auf einer Beton-Sauberkeitsschicht (z. B. C 8/10) zu verlegen.

Bei Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser kann die Sauberkeitsschicht auch mit einem rundkörnigen Sand-Kies-Gemisch ausgeführt werden.

Die Schäumhaut der Extruderschaumplatten darf nicht beschädigt werden. Der Untergrund muss ausreichend eben sein.

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben, aus der folgendes hervorgeht:

- Wärmedämmsystem unter lastabtragenden Gründungsplatten nach allgemeiner Bauartgenehmigung Z-23.34-2107 unter Verwendung der Extruderschaumplatten "((Bezeichnung nach Abschnitt 1.1))"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bauvorhaben/Bauteil
- Datum des Einbaus
- Erklärung der Übereinstimmung mit Z-23.34-2107

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Meyer

**Wärmedämmsystem für die Anwendung unter last-
abtragenden Gründungsplatten unter
Verwendung von extrudierten Polystyrol-Hartschaum-
platten**

Anlage 1

**"Austrotherm XPS TOP 30 TB",
"Austrotherm XPS TOP 50 TB" und
"Austrotherm XPS TOP 70 TB"**

**Vereinfachtes Vorgehen bei Bauwerken geringer Höhe und im Vergleich zur Höhe großer
Grundrissabmessungen (z. B. Einfamilienhäuser)**

1 Vereinfachungen für den Standsicherheitsnachweis bei Einwirkungen aus Erdbeben

Bei einlagiger Anordnung von Extruderschaumplatten nach Abschnitt 2.3 der allgemeinen Bauartgenehmigung darf für den Standsicherheitsnachweis bei Einwirkungen aus Erdbeben folgende Vereinfachung getroffen werden.

- Die Wirkung des lastabtragenden Dämmstoffs ist unberücksichtigt zu lassen, da die Anordnung einer Dämmschicht zur Verringerung der Erdbebenlast für das Gebäude beiträgt.

2 Vorbedingungen für die Anwendung der im Abschnitt 1 genannten Vereinfachungen

Vorausgesetzt wird dabei, dass

- das Gebäude selbst die maximalen Horizontalkräfte aufnehmen kann und
- die maximalen Horizontalkräfte am Auflager durch die Dauerschubfestigkeit des Dämmstoffs (siehe Abschnitt 3) selbst sowie durch die Reibung zwischen dem Beton der Bodenplatte, ggf. der PE-Folie und dem Dämmstoff, zwischen den Schichten des Dämmstoffs und zwischen Dämmstoff und Baugrund aufgenommen werden. Soweit keine genaueren Angaben vorliegen, ist ein Reibbeiwert von 1,00 anzunehmen.

**3 Schubbeanspruchbarkeit der Extruderschaumplatten infolge horizontaler Erdbeben-
einwirkung**

Beim Standsicherheitsnachweis darf die horizontale Erdbebenlast 20 % der Vertikallasten des Gebäudes nicht überschreiten.

**4 Konstruktive Voraussetzungen für die Anwendung der unter Abschnitt 1 beschrie-
benen Vereinfachungen bei der Nachweisführung sind:**

- der Einbau von Randdämmelementen in Form einer "verlorenen Schalung" der Gründungsplatte (Ortbetonplatte, rüttelrau) und
- die relevanten konstruktiven Regeln aus DIN 4149¹ für das Gebäude müssen vollständig eingehalten werden.

5 Weitere Vorgaben

Ist die Lastabtragung der Horizontallasten allein über die lastabtragende Wärmedämmschicht unter der Gründungsplatte möglich, sollte zusätzlich noch die maximal zu erwartende Relativverschiebung des Bauwerks zur Umgebung bestimmt werden.

¹ DIN 4149 Bauten in deutschen Erdbebengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten (in der jeweils gültigen Fassung)